

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

7. DEZEMBER 2018 — Königlicher Erlass zur Abänderung des
Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund von Artikel 1 Absatz 1 des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen;
Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen;
Aufgrund des Gutachtens Nr. 63.591/4 des Staatsrates vom 25. Juni 2018 in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1
Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;
Auf Vorschlag des Ministers für Mobilität,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - In Artikel 3 § 2 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen wird ein Punkt Nr. 8 wie folgt hinzugefügt:

„8. Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedstaat auf den Namen der natürlichen Person zugelassen sind, die sie ausnahmsweise während höchstens 30 Tagen pro Kalenderjahr in Belgien verwenden und die dazu bestimmt sind, hauptsächlich im oben genannten Mitgliedstaat verwendet zu werden. Ein durch den Inhaber erstelltes und unterschriebenes Dokument muss sich an Bord des Fahrzeugs befinden, das ausdrücklich den Anfangs- und Endzeitpunkt der Verwendung in Belgien angibt.“

Art. 2 - In Artikel 4 desselben Erlasses wird ein Paragraph 1/1 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„§ 1/1 - Im Ausland wohnhafte Personen dürfen in Belgien ein Fahrzeug unter einem durch einen anderen Mitgliedstaat ausgestelltes Handelskennzeichen in Betrieb nehmen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- die gültige Genehmigung für die Teilnahme am Straßenverkehr als mit einem Handelskennzeichen versehenes Fahrzeug befindet sich an Bord des Fahrzeugs und die Gültigkeit dieser zu dieser Genehmigung gehörenden Handelskennzeichen ist nicht abgelaufen;
- das Fahrzeug nimmt zu seiner Einfuhr, seiner Ausfuhr oder seinem Transit am Straßenverkehr teil im Rahmen eines durch Zolldokumente oder einer Kopie der Rechnung nachweisbaren innergemeinschaftlichen Handelsgeschäfts;
- das Fahrzeug darf lediglich verwendet werden, wenn es keine direkte oder unmittelbare Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellt. Es darf nicht für die gewerbliche Beförderung von Personen oder Gütern verwendet werden;
- das Fahrzeug ist für die Teilnahme am Straßenverkehr auf der gesamten Strecke versichert.“

Art. 3 - Der Minister der Finanzen und der Minister der Mobilität sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 7. Dezember 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen
J. VAN OVERTVELDT

Der Minister der Mobilität
Fr. BELLOT

SERVICE PUBLIC FEDERAL MOBILITE ET TRANSPORTS

[C – 2019/11939]

15 JANVIER 2018. — Arrêté ministériel modifiant l'arrêté ministériel du 23 juillet 2001 relatif à l'immatriculation de véhicules. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté ministériel du 15 janvier 2018 modifiant l'arrêté ministériel du 23 juillet 2001 relatif à l'immatriculation de véhicules (*Moniteur belge* du 9 février 2018).

Cette traduction a été établie par le Service de traduction du Service public fédéral Mobilité et Transports à Bruxelles.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST MOBILITEIT EN VERVOER

[C – 2019/11939]

15 JANUARI 2018. — Ministerieel besluit tot wijziging van het ministerieel besluit van 23 juli 2001 betreffende de inschrijving van voertuigen. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 15 januari 2018 tot wijziging van het ministerieel besluit van 23 juli 2001 betreffende de inschrijving van voertuigen (*Belgisch Staatsblad* van 9 februari 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Vertaaldienst van de Federale Overheidsdienst Mobilité en Vervoer in Brussel.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

[C – 2019/11939]

**15. JANUAR 2018 — Ministerieller Erlass zur Abänderung des
Ministeriellen Erlasses vom 23. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Ministeriellen Erlasses vom 15. Januar 2018 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 23. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen.

Diese Übersetzung ist vom Übersetzungsdienst des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen in Brüssel erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

**15. JANUAR 2018 — Ministerieller Erlass zur Abänderung des
Ministeriellen Erlasses vom 23. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen**

Der Minister der Mobilität,

Aufgrund des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, Artikel 1 Absatz 1;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen, insbesondere der Artikel 18 und 21;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 23. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen;

Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen an der Ausarbeitung des vorliegenden Erlasses;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 62.112/4 des Staatsrates vom 2. Oktober 2017, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat,

Erlässt:

Artikel 1 - In Artikel 2 § 2 Nr. 2 des Ministeriellen Erlasses vom 23. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen wird der Buchstabe *f*) wie folgt ersetzt:

„*f*) die personenbezogenen Daten, auf die sich die Zulassungsbescheinigung bezieht und denen die entsprechenden harmonisierten Gemeinschaftscodes vorangestellt werden:

wenn der Inhaber der Zulassungsbescheinigung eine natürliche Person ist: die Daten von Artikel 8 Nr. 1 desselben Königlichen Erlasses, jedoch mit Ausnahme des Geburtsdatums, und die Daten von Artikel 8 Nr. 2 oder 3 desselben Königlichen Erlasses am Ausstellungsdatum der Zulassungsbescheinigung;

wenn der Inhaber eine juristische Person ist: die Daten von Artikel 9 Nr. 1, 2, 4 und 5 desselben Königlichen Erlasses, ebenso wie die Daten von Artikel 9 Nr. 3 desselben Königlichen Erlasses am Ausstellungsdatum der Zulassungsbescheinigung;“

Art. 2 - In Artikel 5 § 1 des Ministeriellen Erlasses vom 23. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen wird der Punkt 2 wie folgt ersetzt:

„2. das „Motorradkennzeichen“ betreffend, einer Gruppe von zwei Buchstaben, gefolgt von einem Trennungsstrich und den zwei letzten Ziffern der Jahreszahl über einer Gruppe von drei Buchstaben.“

Art. 3 - In Artikel 12 desselben Erlasses wird Paragraph 4 aufgehoben.

Art. 4 - In Artikel 15/2 desselben Erlasses wird Paragraph 4 aufgehoben.

Art. 5 - In Artikel 15/3/1 desselben Erlasses wird Paragraph 4 wie folgt ersetzt:

„§ 4 - Das Kurzzeitkennzeichen für einen zeitweiligen Aufenthalt und für die Ausfuhr beginnt mit dem Buchstaben „W“, gefolgt vom Buchstaben „S“.“

Art. 6 - Der Artikel 15/4 desselben Erlasses wird aufgehoben.

Brüssel, den 15. Januar 2018

Fr. BELLOT